C/2024/1649

21.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11440 – CLEARLAKE / INSIGHT / ALTERYX)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1649)

1. Am 14. Februar 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Clearlake Capital Group L.P. („Clearlake"), USA,

— Insight Venture Management LLC („Insight"), USA, kontrolliert von Insight Holdings Group LLC,

— Alteryx, Inc. („Alteryx"), USA.

Clearlake und Insight werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Alteryx erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Clearlake ist eine private Anlagegesellschaft mit Portfolio-Unternehmen aus den Bereichen Software und technologiegestützte Dienste, Energie und Industriegüter sowie Lebensmittel und Konsumgüter,

— Insight ist eine globale Anlagegesellschaft Risikokapital- und Private-Equity-Gesellschaft, die vorrangig in die Technologiebranche, insbesondere in verbraucherorientierte Technologien, sowie in SaaS-basierte Softwareinfrastruktur investiert.

3. Das Unternehmen Alteryx ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Alteryx ist ein Softwareunternehmen, das Produkte in den Bereichen Data Science und Analytics anbietet. Die Software ermöglicht die Automatisierung von Advanced Analytics.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11440 – CLEARLAKE / INSIGHT / ALTERYX

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË